



## Geänderte Niederschrift

### **Satzungsänderung zur Ladung des Aufsichtsrats in der Klinikum Ingolstadt GmbH und deren Tochtergesellschaften**

#### **I. Sachvortrag:**

In den Satzungen der Klinikum Ingolstadt GmbH und deren Tochtergesellschaften ist derzeit eine Ladungsfrist für die Aufsichtsratssitzungen von zwei Wochen geregelt. In der Geschäftsordnung für den Krankenhauszweckverband ist in § 21 Abs. 1 geregelt, dass die Ladung den Verbandsräten eine Woche vor der Sitzung zugehen muss. In Anlehnung an diese Regelung soll daher die Ladefrist für den Aufsichtsrat dahingehend geändert werden. Damit besteht so für die Zusammenstellung der notwendigen Unterlagen eine – entsprechend der Organisation der Zweckverbandsversammlung – längere Vorlaufzeit zur Verfügung und die regelmäßig kurzfristig hinzukommenden Tagesordnungspunkte können berücksichtigt und mit aufgenommen werden. Durch die Angleichung an die Satzung des Zweckverbands wird eine höhere Praktikabilität und einfache Anwendung der Satzungen sowie eine gesteigerte Effektivität im Rahmen der Verwaltung der Gesellschaften erreicht.

Zudem wird die Form der Ladung durch die Wahl aus mehreren Möglichkeiten flexibilisiert und die Möglichkeit eines komfortablen elektronischen Zugangs für die Mitglieder des Aufsichtsrats geschaffen, der zudem ressourcenschonend ist.

## II. Antrag

Die Zweckverbandsversammlung wolle beschließen:

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt in Ausübung der Gesellschafterrechte bei der Klinikum Ingolstadt GmbH und ihren Tochtergesellschaften eine Abänderung der Regelungen zu den Ladefristen in den Satzungen:

Klinikum Ingolstadt GmbH: § 12 Absatz 2 und 3

Alten- und Pflegeheim Klinikum Ingolstadt GmbH: § 12 Absatz 2 und 3

Beteiligungsgesellschaft Klinikum Ingolstadt GmbH: § 11 Absatz 2 und 3

Dienstleistungs- und Gebäudemanagement Klinikum Ingolstadt GmbH: § 11 Absatz 2 und 3

wie folgt herbeizuführen:

~~Abs. 2 des § 12 bzw. § 11 der jeweils genannten Satzung lautet künftig wie folgt:~~

~~„(2)<sup>1</sup> Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden in schriftlich durch Brief oder in Textform durch Telefax oder E-Mail unter Mitteilung des Tagungsorts, der Tagungszeit und der Tagesordnung und Beifügung der für die Behandlung der Tagesordnungsthemen erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Sitzung nicht mitzuzählen sind.<sup>2</sup> Nutzern eines Online-Informationssystems der Stadt Ingolstadt oder des Bezirks Oberbayern können die Sitzungsunterlagen abweichend von Satz 1 auch über das jeweilige Online-System bereitgestellt werden.<sup>3</sup> In dringenden Fällen ist eine andere Form der Einberufung zulässig.<sup>4</sup> Dies gilt auch dann, wenn sämtliche Mitglieder auf die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften verzichten.“~~

~~Der Absatz 3 entfällt jeweils.~~

~~Abs. 2 und Abs.3 sowie der hinzugefügte Abs. 4 des § 12 bzw. § 11 der jeweils genannten Satzung lauten künftig wie folgt:~~

~~„(2)<sup>1</sup> Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden schriftlich durch Brief oder in Textform durch Telefax oder E-Mail unter Mitteilung des Tagungsorts, der Tagungszeit und der Tagesordnung und Beifügung der für die Behandlung der Tagesordnungsthemen erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Sitzung nicht mitzuzählen sind.<sup>2</sup> Nutzern eines Online-Informationssystems der Stadt Ingolstadt oder des Bezirks Oberbayern können die Sitzungsunterlagen abweichend von Satz 1 auch über das jeweilige Online-System bereitgestellt werden.<sup>3</sup> In dringenden Fällen ist eine andere Form der Einberufung zulässig und die Frist kann bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.<sup>4</sup> Dies gilt auch dann, wenn sämtliche Mitglieder auf die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften verzichten.“~~

~~(3)<sup>1</sup> Ist der Aufsichtsrat nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind Gegenstände nicht auf der Tagesordnung angegeben, so können verbindliche Beschlüsse des Aufsichtsrats nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend und damit einverstanden sind, dass über den betreffenden Gegenstand verhandelt und beschlossen wird.<sup>2</sup> Im Falle, dass Mitglieder abwesend sind, kann ihnen alternativ Gelegenheit gegeben werden, binnen einer~~

vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden Frist in Textform zuzustimmen oder zu widersprechen, dass über den entsprechenden Gegenstand verhandelt und beschlossen wird, und gegebenenfalls ihre Stimme abzugeben. <sup>3</sup>Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der bestimmten Frist zugestimmt haben, dass über den entsprechenden Gegenstand verhandelt und beschlossen wird.

(4) Außerhalb von Sitzungen können Aufsichtsratsbeschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, textliche (§126 b BGB) oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn alle Mitglieder der gewählten Form der Abstimmung zustimmen.“



Monika Röther  
Geschäftsleiterin